

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuz Älterer Linie.

№ 21.

(Ausgegeben am 28. Dezember 1912).

55. Konsistorial-Verordnung

vom 23. Dezember 1912,

enthaltend Abänderungen der Konsistorialverordnung vom 7. Mai 1874 (Gef.-S. S. 30) und vom 26. Mai 1883 (Gef.-S. S. 85).

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Regenten wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1912, betreffend die Verlegung des Etats- und Rechnungsjahres (Gef.-S. S. 106), folgendes verordnet:

I.

Die Konsistorial-Verordnung vom 7. Mai 1874, die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend (Gef.-S. S. 30), wird mit Wirkung vom 1. April 1913 an folgendermaßen abgeändert:

Zu Ziffer 2 werden die Worte „des bürgerlichen Jahres“ ersetzt durch „des Rechnungsjahres“; in Ziffer 7 werden die Worte „3 Monate nach Jahres-schluß“ ersetzt durch „bis zum 1. Juli eines jeden Rechnungsjahres“. Der Kopf des der Verordnung unter © beigefügten Formulars erhält die Fassung „Rechnung der Kirche zu N. auf das Rechnungsjahr vom 1. April bis 31. März 19 . . .“.

II.

An Stelle der in Artikel III und IV der Konsistorial-Verordnung vom 26. Mai 1883 (Gef.-S. S. 85) bezeichneten Kalenderquartale treten mit Wirkung